

## **Merkblatt zur Einführung neuer Studiengänge**

Gemäß § 49 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) sind Studiengänge vor der Errichtung des Studiengangs in der Regel zu akkreditieren. Vor der Einleitung des Akkreditierungsverfahrens ist die Zustimmung des Ministeriums einzuholen, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Die Stellungnahme des Hochschulrats wird dabei von dem Ministerium berücksichtigt. Während die Akkreditierung der Qualitätssicherung dient, ist im Vorwege zwischen Hochschule und Ministerium insbesondere zu klären, ob der Studiengang mit der Zielvereinbarung, dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule und ggf. Empfehlungen externer Experten übereinstimmt und in die Hochschullandschaft Schleswig-Holsteins passt. Auflagen, die sich aus der Akkreditierung ergeben, sind umzusetzen. Die Zustimmung zu einem Studiengang kann befristet erteilt werden. Das Aufheben eines Studiengangs setzt voraus, dass den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

Die Einführung neuer Studiengänge gliedert sich in zwei Verfahrensschritte:

1. Antrag der Hochschule auf Zustimmung durch das MBWK
2. Akkreditierung

### Allgemeine Hinweise zur Einrichtung neuer Studiengänge

1. Die Zustimmung des Ministeriums ist zwingende Voraussetzung für den Beginn des neuen Studiengangs. Es ist deshalb mit dem Hochschulgesetz nicht vereinbar, vor der Zustimmung Studierende aufzunehmen. Bei einer Akkreditierung muss das Akkreditierungsverfahren so rechtzeitig eingeleitet werden, dass es vor Studienbeginn abgeschlossen ist.
2. Die Hochschule wird gebeten darzustellen, wie sich ein neuer Bachelor- oder Masterstudiengang in die Gesamtstruktur des Studienangebots einfügt.
3. Masterstudiengänge sind anspruchsvolle, kompetitive und aufwändige Studienangebote der Hochschulen. Ihre Einrichtung muss unter qualitativen, kapazitären und hochschulplanerischen Gesichtspunkten sinnvoll und zweckmäßig sein. Die Prüfung der kapazitären und hochschulplanerischen Gesichtspunkte findet im Zustimmungsverfahren statt. Insbesondere die Fachhochschulen müssen ihre Masterangebote aufeinander und untereinander abstimmen. Die Angebote sollen sich gegenseitig ergänzen. Die Hochschule wird deshalb gebeten, bei der Vorlage eines Masterstudiengangs darzulegen, mit welchem Ergebnis die Abstimmung stattgefunden hat.

4. Die Berechnung des Curricularwertes (CW) ist erforderlich, weil bereits zu Beginn des Studienganges feststehen muss,
- wie die Hochschule die beiden Ziele
    - Qualität des Studienangebots und
    - erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitätin dem konkreten Studiengang gewichten und miteinander verbinden will,
  - wie die Hochschule die vorhandene Ausbildungskapazität
    - zwischen den bestehenden Studiengängen und dem neuen Studiengang sowie
    - zwischen einem neuen Bachelor- und einem neuen Masterstudiengang verteilen will.

Für die Berechnung des Curricularwerts neuer Bachelor-/Masterstudiengänge ist die Regelung des § 14 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO), insbesondere § 14 Abs. 5 HZVO, anzuwenden. Bitte übersenden Sie die CW-Berechnung stets im Excel-Format zusammen mit den erforderlichen Unterlagen.

**Antrags- und Zustimmungsverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge  
an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein  
gemäß § 49 Abs. 7 HSG**

**0. Verfahren**

1. Das Einreichen des schriftlichen Antrags per Mail mit einem Grobkonzept (Antworten zu I - VII) sollte mindestens 15 Monate vor der ersten Studierendenaufnahme erfolgen
2. Zustimmung des Ministeriums zur Einführung des Studiengangs
3. Einleitung der Akkreditierung durch die Hochschule
4. Vorlage der Akkreditierungsentscheidung beim MBWK mindestens 3 Monate vor der ersten Studierendenaufnahme
5. Einschreibung der Studierenden erst nach Zustimmung (vgl. Nr. 2) und grundsätzlicher Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 7 HSG

**I. Begründung und Ziel**

1. Bezeichnung des Studiengangs
2. Darlegung der Beweggründe zur Einrichtung des Studiengangs
3. Darstellung, dass der Studiengang mit der Zielvereinbarung, dem Hochschulentwicklungsplan und ggf. den Empfehlungen externer Experten übereinstimmt
4. Darlegung, an welchen Hochschulen und Orten dieser oder ein Studiengang mit ähnlicher Fachrichtung angeboten wird
5. Bei Masterangeboten an Fachhochschulen: Ergebnis der Abstimmung mit den anderen Fachhochschulen des Landes
6. Geplanter Studienbeginn

**II. Struktur des geplanten Studiengangs**

1. Angabe zur Möglichkeit eines Teilzeitstudiums
2. Angabe zur evtl. Gebührenpflicht
3. Bei hochschulübergreifenden Studiengängen (§ 49 Abs. 9 HSG):
  - Festlegung, ob kooperativer oder gemeinsamer Studiengang
  - Kooperationsvertrag
  - Hinweis, an welcher Hochschule die Einschreibung erfolgt (oder ggf. an mehreren Hochschulen)
  - Abstimmung über die Unterrichtszeiten zwischen den Hochschulen

**III. Gesamtkonzept**

1. Stellung des neuen Studiengangs
  - a) im Vergleich zum bisherigen Studienangebot und
  - b) im Gesamtgefüge der Bachelor- und Masterstudiengänge
2. Ab wann werden vorhandene Studiengänge der gleichen Fachrichtung eingestellt?

#### IV. **Wesentliche Inhalte**

1. Inhaltliche Aussagen zum Studienangebot
2. Ausrichtung auf welche berufliche Tätigkeiten/Berufsbefähigung?
3. Bedarf auf der Abnehmerseite (Wirtschaft/Verwaltung/Sozial- und Gesundheitswesen etc.)
4. Bei Masterstudiengängen: ggf. besondere Zugangsvoraussetzungen

#### V. **Aufbau**

1. Regelstudienzeit
2. Anzahl ECTS-Punkte
3. Aufnahmehäufigkeit (nur Wintersemester bzw. Winter- und/oder Sommersemester)

#### VI. **Kapazitäten**

1. Geplante Anzahl der Studienplätze im 1. Studienjahr (Studienplatzangebot)
2. Aussage über eine geplante Zulassungsbeschränkung (NC) in der Aufbauphase des neuen Studiengangs
3. Vorlage einer Berechnung des Curricularwerts (CW)
4. Aussage darüber, ob der neue Studiengang besonders auf ausländische Studierende (sog. Bildungsausländer) ausgerichtet ist

#### VII. **Finanzierung**

1. ggf. Einnahmen aus Gebühren und deren Höhe
2. Beantragte oder bewilligte Förderungen (DAAD, HWP, ZIP, ESB, ESF, EFRE, INTERREG etc.)
3. Bestätigung der Hochschule, dass die aus dem Hochschulhaushalt benötigten Finanzmittel bereitgestellt werden und dass der Studiengang nach Wegfall von Fördermitteln aus dem Grundhaushalt der Hochschule finanziert wird

#### VIII. **Sonstiges**

Vorlage der Stellungnahme des Hochschulrats (§ 49 Abs. 7 HSG)